

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

KOPIE

Per E-Mail
Regierungen

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen D1-2244-2-138	Bearbeiter Herr Seisenberger	München 12.06.2018
	Telefon / - Fax 089 2192-2734 / -12734	Zimmer OD1-367	E-Mail Andreas.Seisenberger@stmi.bayern.de

Staatliche Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens; Förderung technisch mindestens gleichwertiger akkubetriebener Rettungs- geräte;

- **Erteilung der allgemeinen Zustimmung zu einer beantragten Abweichung nach Nr. 7.2 i. V. m. 4.3.2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR);**
- **Zustimmung zur Förderung akkubetriebener Rettungsgeräte auch bei Beantragung im Rahmen einer Ersatzbeschaffung nach dem Sonderförderprogramm für die Beschaffung von „Hilfeleistungssätzen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen gingen vermehrt Anfragen nach der Förderfähigkeit akkubetriebener Rettungsgeräte bei uns ein.

In zwei Einzelfällen aus dem Regierungsbezirk Oberbayern haben wir daraufhin zugestimmt, dass Neufahrzeuge, im Rahmen deren Beschaffung auch Hilfeleistungssätze neu angeschafft wurden, anstelle der bisher üblichen hydraulisch angetriebenen Rettungsgeräte förderunschädlich mit akkubetriebenen Rettungsgeräten ausgestattet werden dürfen, auch wenn die einschlägigen Fahrzeugnormen bei der Beladung diese Art der Kraftübertragung noch nicht vorsehen.

Damit die Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 4.3.2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) dennoch erfüllt werden, haben wir der Abweichung gemäß Nr. 7.2 FwZR unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

- Die akkubetriebenen Rettungsgeräte (Spreizer, Schneidgeräte und Rettungszylinder) müssen mindestens vergleichbare Leistungswerte (z. B. hinsichtlich Spreizkraft, Spreizweite, Schneidkraft, Schneidfähigkeit) wie hydraulisch betriebene Rettungsgeräte nach DIN EN 13204 aufweisen.
- Für eine ausreichende sichere Energieversorgung über einen längeren Zeitraum ist zu sorgen. Dazu müssen alle akkubetriebenen Rettungsgeräte zusätzlich mit einer Adapterlösung (Möglichkeit, die Rettungsgeräte auch über ein Netzteil mit elektrischer Energie zu versorgen) ausgestattet werden.

Die betroffenen Gemeinden waren sich bewusst, dass akkubetriebene Rettungsgeräte im Vergleich zu hydraulischen Rettungsgeräten etwas höhere Beschaffungskosten nach sich ziehen. Auf die staatliche Förderung der jeweiligen Fahrzeuge hatte die geänderte feuerwehrtechnische Beladung jedoch keinen Einfluss. Die Förderfestbeträge, in die die Kosten der Beladung (und damit auch von Rettungsgeräten) anteilig eingepreist sind, bleiben, wie sie in Anlage 2 zu den FwZR festgelegt sind.

Um einen gleichmäßigen Verwaltungsvollzug sicherzustellen, stimmen wir zu, dass die Regierungen bei solchen Anträgen unter den genannten Voraussetzungen entsprechend Nr. 7.2 FwZR im Einzelfall von den Vorgaben der Nr. 4.3.2 FwZR abweichen dürfen, sofern dies im Rahmen des Förderverfahrens beantragt wird und die Regierung diesem Antrag vor einer Beschaffung zugestimmt hat. Wir bitten die Regierungen, hierzu ab sofort eine Übersicht zu führen, in welchen Fällen für mit Hilfeleistungssätzen ausgestattete Fahrzeuge die Beschaffung akkubetriebener Rettungsgeräte beantragt wurde.

Diese Zustimmung gilt abweichend von den Vorgaben der Nr. 1 des Sonderförderprogramms für die Beschaffung von „Hilfeleistungssätzen“ gemäß DIN EN 13204 unter den oben genannten Voraussetzungen ab sofort auch für Rettungsgeräte, die nach diesem Sonderförderprogramm ersatzbeschafft werden sollen. Auf die Beschaffung eines Pumpenaggregats (Elektromotorpumpe oder

Verbrennungsmotorpumpe) kann nur dann verzichtet werden, wenn ausschließlich akkubetriebene Rettungsgeräte (Spreizer, Schneidgeräte und Rettungszylinder) beschafft werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Günter Schuster
Ministerialdirektor

Kopie

per E-Mail
Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.
Geschäftsstelle

Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren in Bayern
Geschäftsstelle

— mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.

—

—